

- die im Imperialismus verwurzelte und von ihm hervorgebrachte friedens- und menschenfeindliche, konterrevolutionär-interventionistische Kriminalität (vgl. 1. und 2. Kapitel des Besonderen Teils des StGB);
- die allgemeine Kriminalität, die in sich qualitativ und strukturell stark differenziert ist.

2.2.5.

Die differenzierten Grundrichtungen des Kampfes gegen die Kriminalität

Aus der objektiven Differenziertheit der Kriminalität resultieren die *zwei strategischen Grundrichtungen*, in denen die Arbeiterklasse und die mit ihr verbündeten anderen Werktätigen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft wie in der Klassenaus-einandersetzung mit dem Imperialismus den Kampf gegen die Kriminalität und deren Ursachen zu führen haben. Dieser Kampf wird auch mit den Mitteln des sozialistischen Strafrechts, das gegenüber allen Erscheinungsformen der Kriminalität auf einheitlichen Grundprinzipien basiert (z. B. Prinzip der Gesetzmäßigkeit, Differenzierung und Individualisierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit - vgl.

2.2.7.), geführt.

Der *allgemeinen Kriminalität* haben die Arbeiterklasse und ihre Verbündeten grundsätzlich zu begegnen als einer sozial negativen Erscheinungsform von individuell-gesellschaftlichen Konflikten, die der sozialistischen Gesellschaft trotz der Befreiung von antagonistischen Klassengegensätzen noch für eine historisch relativ lange Zeit erwachsen. Die weitere Eindämmung und schrittweise Zurückdrängung der allgemeinen Kriminalität ordnet sich folglich notwendig in den ebenso dynamischen wie komplizierten und widerspruchsvollen Prozeß der massenhaften Herausbildung und Ausprägung sozialistischer Gesellschaftsbeziehungen und Persönlichkeiten ein. Dies ist ein Prozeß des ständigen Ringens um die Überwindung allen reaktionären Erbes und aller überlebten wie jeglicher klassenfeindlicher Einflüsse und Störversuche, um eine weitsichtige Lösung der Widersprüche des Sozialismus, um die Überwindung spontaner Widerspruchsentfaltung und die Beherrschung der Gesetze der Entwicklung der Gesellschaft und der Persönlichkeit ihrer Mitglieder - ein Prozeß, der keineswegs gradlinig verlaufen kann. Bekämpfung und Vorbeu-

gung der allgemeinen Kriminalität ordnen sich somit insbesondere in den Prozeß der allseitigen Durchsetzung und Aneignung der sozialistischen Ideologie und Lebensweise durch die Gesellschaftsmitglieder sowie in den Prozeß der weiteren Hebung ihres materiellen und kulturellen Lebensniveaus ein, der sich in enger dialektischer Wechselwirkung mit der qualitativen Höherentwicklung der gesellschaftlichen Produktivkräfte des Sozialismus und damit auch seiner materiell-technischen Basis vollzieht.

Gegründet und ausgerichtet auf diesen objektiven gesellschaftlichen Prozeß, werden die Ziele und Grundsätze, die Formen und Methoden des Austragens und Lösens der individuell-gesellschaftlichen Konflikte, wie sie sich auch in Straftaten der allgemeinen Kriminalität äußern, primär von einem grundlegenden allgemeinen objektiven Entwicklungserfordernis der sozialistischen Gesellschaft bestimmt: von dem Erfordernis, jedes ihrer Mitglieder zu gesellschaftlicher Bewußtheit, Verantwortung und Disziplin und damit zu verantwortungsbewußtem und freiem, von Einsicht in das gesellschaftlich Notwendige geleitetem Handeln bei der Gestaltung seiner persönlichen und gesellschaftlichen Lebensverhältnisse zu befähigen, dazu jeden in die Kollektivität der sozialistischen Gesellschaft einzubeziehen und keinen zurückzulassen.

Dieses Erfordernis auch im Kampf gegen Straftaten der allgemeinen Kriminalität zur Geltung zu bringen ist *Inhalt der allgemeinen Schutz- und Erziehungsfunktion* des sozialistischen Strafrechts, die ein notwendiges Moment des staatlich und gesellschaftlich organisierten Prozesses der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung bildet. Diese Funktion wird - in dialektischer Wechselwirkung ihrer Komponenten - sowohl mit *Methoden staatlich disziplinierenden Zwanges* wie auch mit *Methoden der gesellschaftlich-kollektiven Erziehung, Einwirkung und Hilfe* realisiert.

Dem entsprechen die im StGB geregelten „Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, die von Erziehungsmaßnahmen der gesellschaftlichen Gerichte über Strafen ohne Freiheitsentzug für leichte und weniger schwere Vergehen bis hin zu Strafen mit Freiheitsentzug für schwerwiegende Vergehen, hartnäckig undisziplinierte Straftäter sowie für Verbrechen der allgemeinen Kriminalität reichen. Es handelt sich um ein breit gefächertes System, in dem die erzieherische Komponente des soziali-